

## Unbeantwortete Fragen zum Beurteilungssystem

42

Die Bundeswehr Februar 2011

Leserforum

### Briefe an die Redaktion

Eine der wichtigsten Schutzvorschriften, auch für uns Soldatinnen und Soldaten, ist Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Diese Grundlage unseres Leistungsprinzips und der Bestenauslese wird in der Rechtsprechung in ihrer Bedeutung mit den

Grundrechten verglichen. Der Dienstgeber, alle Vorgesetzten, Vertrauenspersonen und Personalräte sind an dessen Einhaltung verfassungsrechtlich gebunden, insbesondere wenn es um die wesentliche Grundlage für personelle Auswahl- und Beförderungsentscheidungen geht – unsere dienstliche Beurteilung.

Seit längerem bestehen erhebliche Zweifel, ob das derzeitige Beurteilungssystem dieser grundrechtsgleichen Schutzvorschrift noch gerecht wird. Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seiner Begründung zum Beschluss 48.07 vom 26.05.2009 seine rechtlichen Bedenken deutlich formuliert. In den daraufhin erfolgten Anpassungen der Soldatenlaufbahnverordnung und der ZDv 20/6 wurden lediglich die fehlenden formellen Mindestanforderungen eingebracht, nicht aber die sachlichen Bedenken beseitigt.

Der DBwV hat daher in seiner 18. Hauptversammlung vom 23.-27.11.2009 unter Ziffer III/2 zum neuen Beurteilungssystem den Auftrag an den Bundesvorstand beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass das jetzige Beurteilungssystem zeitnah abgeschafft und gegen ein neues ersetzt wird. Der Entscheidung des BVerwG vom 26. Mai 2009 sei dabei Rechnung zu tragen. Die konsequente Anwendung der ZDv 20/6 würde dem Prinzip der Bestenauslese und der Förderung nach Eignung, Befähigung und Leistung, wie im Art. 33 GG vorgesehen, dem Grunde nach nicht gerecht.

Im Einzelnen werden bemängelt:

1. Die faktische Beeinträchtigung des Beurteilenden in seinem Beurteilungsermessen,
2. die mangelnde Transparenz des Abstimmungsverfahrens,
3. die Bildung unterschiedlicher Vergleichsgruppen für die Beurteilungen trotz Konkurrenz in gemeinsamen Auswahlverfahren,
4. die Störung des Verhältnisses Beurteilender zu Beurteiltem und
5. die negativen Auswirkungen auf die Motivation und den kameradschaftlichen Umgang miteinander.

Dabei sei vor allem der sehr hohe administrative Aufwand zu verringern und die Transparenz der Beförderungsreihenfolgen durch die Personal bearbeitenden Stellen zu gewährleisten.

Doch was heißt das im einzelnen?

Ist ein Ermessensspielraum des Beurteilenden überhaupt noch gegeben, wenn vorher eine Abstimmung mit höheren Vorgesetzten zu erfolgen hat? Können erfüllte Zielvereinbarungen zwischen dem Beurteilenden und dem Beurteilten noch angemessen berücksichtigt werden? Werden die Angehörigen der Vergleichsgruppen, die ja aus mindestens 30 Personen bestehen sollten, genannt und wird das Abstimmungsverfahren erörtert und eröffnet, so dass ggf. auch Beschwerde eingelegt werden kann? Ändern sich während eines Beurteilungszeitraumes nicht ständig die Angehörigen einer Vergleichsgruppe durch Versetzungen und Beförderungen? Wie werden beispielsweise die Leistungsbewertungen herangezogen, wenn Hauptfeldwebel und Oberfeldwebel im Auswahlverfahren für die Übernahme zum Berufssoldaten zueinander in Konkurrenz stehen, denn sie werden ja in unterschiedlichen Vergleichsgruppen beurteilt? Dürfen in diesen Fällen die Leistungswerte einfach weggelassen werden? Derartige Fragen gibt es viele, leider unbeantwortet.

Eines ist gewiss: Verlangt ein Soldat auf dem Beschwerdeweg, dass für seine Beurteilung die Schutzvorschrift des Art. 33 Abs. 2 GG eingehalten wird, dann erhält er wohl keine Beurteilung mehr. Aus diesem Grund beginnt meine "aktuelle" Beurteilung jetzt ihr 8. Lebensjahr – herzlichen Glückwunsch.

Hauptmann Andreas Wulf, Köln